

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilage: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Ranfer, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 18, Am Köpenicker Park 2. Telefon: Moritzplatz 147 19, 147 20.

Inserate: Die sechsgepaaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 1,50 Mark, Arbeitervermittlung 75 Pfennig, Verbandsanzeigen 50 Pfennig pro Zeile.

Nationalistische Demagogie.

M. Das Ergebnis des Volksbegehrens mit seinen 12 1/2 Millionen Eintragungen ist den deutschnationalen Demagogen stark auf die Nerven gefallen. Ihre besonders in den landwirtschaftlichen Bezirken betriebene Hege gegen die Beteiligung an der Eintragung blieb erfolglos, obgleich sie selbst vor Androhungen persönlicher Schädigung der Einzelner nicht zurückschreckten. Der republikanische Gedanke hat durch das Volksbegehren eine wirksame Förderung erfahren, der Monarchismus dagegen eine böse Schlappe erlitten. Deshalb geben jedoch die deutschnationalen Volksbetrüger und der mit ihnen versippte kapitalistische Klüngel ihr Spiel noch nicht verloren, und die in der Aufwertungs- sowie Zollfrage gelegentlich der Wahlen zum Reichstag und auch bei der Reichspräsidentenwahl gemachten Erfahrungen beweisen, daß es ihrer Demagogie noch immer gelingt, breite Volksmassen ihren Zwecken dienstbar zu machen.

Hierauf ist auch die gegenwärtige, mit einem starken Aufwand von Flugschriften betriebene deutschnationale Hege gegen das Dawes-Abkommen als die angebliche Ursache der in Deutschland bestehenden Wirtschaftskrise gerichtet. Insbesondere wird der Umfang der Arbeitslosigkeit und die daraus folgende Notlage weiter Arbeiterkreise dazu benutzt, gegen den Versailler Vertrag, das Dawes-Abkommen und die bei seinem Zustandekommen beteiligten Parteien, vor allem gegen die Sozialdemokratie, Sturm zu laufen. Es lohnt nicht, auf die dabei angewendete, schon oft widerlegte Beweisführung einzugehen, steht doch fest, daß die Unterzeichnung des Versailler Vertrages wie die Annahme des Dawes-Abkommens nicht zu umgehen war, wenn nicht noch größeres wirtschaftliches Elend über das deutsche Volk hereinbrechen sollte. Wohin die auf Nichtanerkennung der ihm auferlegten Verpflichtungen gerichtete deutschnationale, deutschvolksparteiliche und völkische Politik geführt hätte, haben wir an dem von der Cuno-Regierung provozierten Ruhrkampf und dem dadurch verursachten Währungs- und Zusammenbruch genügend kennengelernt. Ist doch dieser Zusammenbruch mit zum großen Teil die Ursache der bestehenden Wirtschaftskrise und der aus ihr folgenden Arbeitslosigkeit.

Noch nicht allzu lange ist es her, da die kapitalistische Presse darüber jammerte, daß die Produktivität der deutschen Arbeiter nicht zureiche, um den notwendigen Güterbedarf zu decken. Die Regierung wurde fortgesetzt scharf gemacht, den Achtstundentag aufzuheben, eine schärfere Ausbeutung der Arbeiter geradezu als nationale Lat gepriesen, mit dem Erfolg, daß tatsächlich der Achtstundentag in zahlreichen Fällen durchbrochen wurde. Nur der Widerstand der Gewerkschaften verhinderte, daß man ihn nicht völlig beseitigte. Gegenwärtig dagegen liegen über zwei Millionen Arbeiter auf der Straße, und weitere zwei Millionen sind auf Kurzarbeit gesetzt, arbeiten 24 bis 36 Stunden in der Woche, weil die von ihnen erzeugten Waren keine Abnehmer finden. Über 100 Millionen Mark müssen im Monat aufgewendet werden, um den nach Beschäftigung verlangenden Erwerbslosen eine kaum vor dem Verhungern schützende schmale Unterstützung zu gewähren. Das ist ein Zustand, wie er widersinniger nicht sein kann, aber durchaus der kapitalistischen Wirtschaftsweise entspricht, die nicht die Produktion für den Bedarf, sondern nur die Profiterzeugung zugunsten der Kapitalisten kennt.

Demgegenüber kann nur volkswirtschaftliche Ignoranz oder Demagogie die Behauptung aufstellen, daß die vorhandene Arbeitslosigkeit allein durch den Versailler Vertrag und das Dawes-Abkommen verschuldet sei. Wäre sie richtig, so müßte sich die Arbeitslosigkeit lediglich auf Deutschland, den im Weltkrieg unterlegenen Teil, erstrecken. Davon kann aber keine Rede sein! Es trifft zwar zu, daß die Arbeitslosigkeit in Deutschland einen außerordentlich großen Umfang erreicht hat, die übrigen europäischen Staaten mit Ausnahme Frankreichs und der überwiegend agrarischen Länder leiden aber ebenfalls schwer darunter. Nach den Ausweisen des Statistischen Reichsamts für Dezember 1925 betrug die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland 1 498 681, Großbritannien 1 243 087, Belgien 442 255, Niederlande 410 444, Schweiz 170 277, Italien 122 200, Österreich 207 832, Schweden 44 128, Tschechoslowakei 48 384, Polen 313 709. Die Arbeitslosigkeit ist also eine allgemeine Erscheinung und dehnt sich auf alle kapitalistischen europäischen Länder aus, wobei sich auch in ihrem Umfang und im Verhältnis zu der Zahl der beschäftigten Arbeiter keine allzusehr voneinander abweichenden Unterschiede ergeben. Während z. B. in der angeführten Zeit in Deutschland auf 100 organisierte Arbeiter 19,4 Arbeitslose entfielen, ergaben sich für Großbritannien 10,6, Niederlande 15,1, Schweden 19,4, Norwegen 23,7. Diesen Vergleich weiter auszuführen sind leider die Unterlagen für die Feststellung der Arbeitslosen zu verschieden.

Hierauf kommt es aber auch nicht so sehr an. Das Angeführte genügt, um festzustellen, daß der vorhandenen Arbeitslosigkeit überall die gleichen Ursachen zugrunde liegen, die allein in dem hinter uns liegenden Kriege mit seiner Massenvernichtung von Menschen und Werten sowie in der daraus entstandenen Verarmung der breiten Volksmassen und der Vernichtung ihrer Kaufkraft zu suchen sind. Daß es dahin kommen konnte, tragen für Deutschland gerade die deutschnationalen und volksparteilichen Großindustriellen und Agrarier die Schuld, die jahrzehntelang mit ihrer imperialistischen, die Völker verheerenden Politik den schließlichen Ausbruch des Weltkrieges provozierten. Es bleibt deshalb dabei, daß es die Sünden des Kapitalismus und Chauvinismus sind, für die das deutsche Volk und mit ihm die arbeitenden Volksmassen der übrigen Länder zu büßen haben.

Daß die Arbeitslosigkeit, die in den letzten Monaten eine gewaltige Zunahme erfahren hat, besonders stark die deutsche Arbeiterschaft trifft, ist bei der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse während und nach dem Kriege durchaus verständlich. Dabei braucht nicht bestritten zu werden, daß die dem deutschen Volke durch das Dawes-Abkommen auferlegten Lasten zur Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich beitragen. Doch so schwer diese Lasten auch sind, sie wären zu ertragen, wenn die Besitzenden die Opferwilligkeit aufbringen würden, die ihrer Leistungsfähigkeit entspräche. Statt dessen sind sie fortgesetzt bestrebt, sich selbst von diesen Lasten frei zu machen und diese auf die Schultern des arbeitenden Volkes abzuwälzen. Das aber nicht allein, sucht das industrielle Unternehmertum im Bunde mit den Großagrariern ohne Rücksicht auf die durch den Krieg wie durch den kapitalistischen Raubbau verwüstete Kaufkraft des Volkes die bisher bezogenen Gewinne aufrechtzuerhalten und so die Grundlagen der Produktion weiter zu zerstören. Selbst die in verschiedenen Industrien bereits durchgeführte, in anderen in Angriff genommene Nationalisierung der Produktion bildet z. B. für das Industriekapital keinen Anlaß, an eine Senkung der Preise zu denken, was nur die Wirkung haben kann, die Nachfrage noch weiter zu unterbinden und die Arbeitslosigkeit zu steigern.

Die Reichsregierung zieht an dem gleichen Strang! Vor kurzem erst haben Luther und Stresemann bei der Entwicklung ihres Wirtschaftsprogramms von der Notwendigkeit einer Preisentlastung sowie einer aktiven Handelspolitik geredet. Daß die in Aussicht gestellte Preisentlastungsaktion elend verfrachte, darüber besteht gegenwärtig kein Zweifel mehr. Nicht besser scheint es mit der versprochenen aktiven Handelspolitik zu gehen. Soll sie zur Durchführung gelangen, dann gehören dazu Handelsverträge, die es Deutschland ermöglichen lassen, mit dem Ausland in geregelte Handelsbeziehungen zu treten. Auf einem anderen Wege ist das nicht möglich. Bekannt dagegen ist, daß an dem bisherigen Nichtzustandekommen von Handelsverträgen die eigensüchtigen und demagogischen Forderungen des deutschnationalen Reichslandbundes wie der deutschvolksparteilichen Schwerindustriellen ein gerüttelt Maß von Schuld tragen. Das hindert den neuen Reichsernährungsminister nicht, zur angeblichen „Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion“ höhere Zölle und eine noch weiter gehende Ausschaltung der Konkurrenz zu verlangen, als sie sein Vorgänger, Graf Ranitz, zu fordern wagte. An Stelle des verheißenen Preisabbaues soll also nach dem Rezept des Reichsernährungsministers eine weitere Preiserhöhung treten, ganz zu schweigen von den Auswirkungen, die eine solche Politik auf das Ausland haben muß. Höher kann der Widerstand kaum getrieben werden, und es darf nicht in Erstaunen setzen, wenn die wirtschaftliche Lage in Deutschland keine bessere wird, die deutsche Volkswirtschaft nicht gesunden kann. Daß diese Politik den Beifall des Agrariertums und der Schwerindustrie findet, ist natürlich. Die Not der breiten Massen ist ihnen gleichgültig und allenfalls nur Mittel zur Agitation im Kampfe um ihre politische Herrschaft. Sie zu lindern, fällt ihnen nicht ein. Desto mehr besteht Anlaß für die Arbeiterschaft, sich gegen diese Politik zu wenden und auf den Boden des von den Gewerkschaften vertretenen Wirtschaftsprogramms zu stellen, dessen Durchführung allein die Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage sowie die Milderung und schließlich Beseitigung der herrschenden Arbeitslosigkeit zu bringen vermag.

Der neue Kurs der Reichsarbeitsverwaltung.

In der „Holzarbeiter-Zeitung“ vom 17. April ist an Hand mehrerer Beispiele auf die unhaltbare Praxis der Reichsarbeitsverwaltung bei der Aufhebung von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen hingewiesen worden. Neuerdings wendet diese Behörde auch bei Verbindlichkeitsserklärungen Grundsätze an, die mit der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1913 nicht mehr im Einklang stehen. Der § 2 der Tarifvertragsverordnung besagt:

Das Reichsarbeitsamt kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemeinverbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich im Sinne des § 1, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrag nicht beteiligt sind.“

Gestützt auf den Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung verlangte die Reichsarbeitsverwaltung bisher als Voraussetzung einer Allgemeinverbindlichkeitsserklärung mit Recht eine genaue Abgrenzung des Tarifgebietes sowohl in räumlicher wie in beruflicher Beziehung. Der räumliche Geltungsbereich eines Vertrages wird bei der Allgemeinverbindlichkeitsserklärung geographisch nach Städte-, Kreis-, Provinz- oder Landesgrenzen genau abgesteckt. Zur Abgrenzung des beruflichen Geltungsbereichs werden die von dem Tarifvertrag und von der Allgemeinverbindlichkeitsserklärung erfaßten Arbeiter und Betriebe nach Industrie- und Berufsgruppen,

Gewerbebezügen und Betriebsarten geordnet. Dagegen hat es die Reichsarbeitsverwaltung bisher abgelehnt, den Verbandsbereich der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen als Maßstab für die räumliche und berufliche Abgrenzung eines Tarifgebietes gelten zu lassen. Das war auch sehr verständlich. Die Organisationsgrenzen der wirtschaftlichen Vereinigungen sind flüchtig. Sie ändern sich fortwährend und sind weder räumlich noch beruflich gebunden.

Für die Reichsarbeitsverwaltung lagen sichtlich keine stichhaltigen Gründe vor, von der seither bewährten Übung bei der sachlichen und geographischen Abgrenzung der allgemeinverbindlichen Tarifgebiete abzuweichen. Sie hat es trotzdem getan, wie folgende Entscheidung über die Allgemeinverbindlichkeitsserklärung des Bezirksstarifvertrages für das rheinisch-westfälische Holzgewerbe beweist. Sie lautet:

Entscheidung.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1913 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt S. 67) für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien:
 - a) auf Arbeitgeberseite:

Rheinisch-Westfälisch-Lippischer Tischler-Innungsverband, Verein der Holzbearbeitungsfabrikanten im Industriebezirk e. V., Gewerbeverband Westfalen-Lippe des Verbandes für das selbständige deutsche Drechslergewerbe, (der Verein der Möbelfabrikanten für Berg und Mark in Dortmund hat durch Vereinbarung vom 18. Juli 1925 den Bezirksstarifvertrag vom 29. Oktober 1924 anerkannt);
 - b) auf Arbeitnehmerseite:

Deutscher Holzarbeiter-Verband, Gewerkschaft Düsseldorf, Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands, Gewerkschaft der Holzarbeiter (S.-D.).
2. Abgeschlossen am 29. Oktober 1924, Bezirksstarifvertrag nebst Anhang.
3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter im Holzgewerbe im Umfange der §§ 1 und 2 des Bezirksstarifvertrages. Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge von Holzarbeitern, die in Betrieben beschäftigt sind, die nicht zur Holzindustrie gehören, sie erstreckt sich ferner nicht auf die Betriebe, die folgenden Arbeitgeberverbänden angehören:
 - I. Arbeitgeberverband des Holzgewerbes der Kreise Gummersbach, Wipperfurth und Waldbröl e. V. in Gummersbach,
 - II. Wittgensteiner Arbeitgeberverband in Banke,
 - III. Mühlerrheinischer Stuhlfabrikantenverband in Stadthoyn,
 - IV. Rheinisch-Westfälischer Baugewerbeverband e. V. in Essen.Die Ausdehnung der Allgemeinverbindlichkeit auf die Betriebe des unter Ziffer III und auf die Bauhüttenereien des unter Ziffer IV bezeichneten Verbandes bleibt vorbehalten.
4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Rheinisch-gelegener Teil der Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Aachen, Alentkirchen und des Siegtalgebietes, der Stadtgebiete Köln und Düsseldorf sowie des unteren Kreises Solingen einschließlich jedoch der Orte Burscheid, Gräfrath, Wald, Ohligs und Hülshof im östlichen Kreise, Provinz Westfalen mit Ausnahme der Kreise Herford, Lübbecke und Minden sowie des Ortes Steinheim im Kreise Bielefeld.
5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nur auf die Bestimmungen des Tarifvertrages, die die Arbeitsbedingungen regeln, und auf Arbeitslöhne nur soweit, wie die Lohnsätze für allgemeinverbindlich erklärt werden.
6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. März 1926.

Zum besseren Verständnis sei erwähnt, daß die Tarifgemeinschaft des rheinisch-westfälischen Holzgewerbes mit zu den ältesten und festesten gezählt. Seit Jahrzehnten werden in diesem Gebiet die Lohn- und Arbeitsbedingungen tarifvertraglich geregelt. Die Allgemeinverbindlichkeit ihrer Tarifverträge ist von den Vertragsparteien lange nicht beantragt worden, weil Außenleiter fast nicht in Betracht kamen. Die letzte Vertragserneuerung erfolgte am 29. Oktober 1924. Das Vertragsgebiet umfaßt normalerweise rund 11 500 Arbeiter. Erst als sich der Rheinisch-Westfälische Baugewerbeverband, der sonst an den Vertragsverhandlungen beteiligt war, diesmal, im Gegensatz zu früher, dem neuen Tarifvertrag nicht anschloß, machten die Vertragsparteien von dem Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitsserklärung Gebrauch. Der Baugewerbeverband beschäftigt in den bei ihm organisierten Tischlereien rund 1500 Arbeiter. Die Produktions- und Konkurrenzverhältnisse sind die gleichen wie in den übrigen Tischlereibetrieben. In der überwiegenden Bedeutung des Vertrages konnte der Widerspruch des Baugewerbeverbandes nichts ändern.

Der Antrag der Vertragsparteien ist am 16. November 1925 im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht worden. Die Einspruchsfrist lief am 5. Dezember 1925 ab. Die Wirkung des Antrages war erstaunlich. Aus grundsätzlicher Gegnerschaft gegen das System der Allgemeinverbindlichkeitsserklärung wurde im Unternehmerlager ein Proteststurm organisiert. Der rheinisch-westfälischen Großindustrie paßt die ganze Richtung der holzgewerblichen Tarifentwicklung nicht. Bei der Reichsarbeitsverwaltung liefen einige Duzend Einsprüche von Unternehmern ein, die mit dem Tarifvertrag des Holzgewerbes nicht das geringste zu tun hatten. Selbst die rheinisch-westfälische Metallindustrie zählte zu den einspruchserhebenden Verbänden. Voller vier Monate beschäftigte sich die Reichsarbeitsverwaltung mit der Prüfung der Einsprüche der Unternehmer, und zwar mit einem Eifer, der einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Schließlich mußte sich die Behörde doch für die Verbindlichkeitsserklärung ent-

scheiden, denn die überwiegende Bedeutung des Vertrages liegt außer Zweifel.

Daß die Reichsarbeitsverwaltung bei ihrer Entscheidung eine Form wählte, die die allgemeine Verbindlichkeit praktisch wieder aufhebt, gereicht ihr sicherlich nicht zur Ehre. Als wir die Entscheidung erhielten, die das Datum vom 1. April trägt, glaubten wir erst an einen Aprilscherz. Für wen soll nun eigentlich nach dem Wortlaut der Entscheidung die allgemeine Verbindlichkeit noch gelten? Unorganisierte Außenfelder sind in nennenswerter Zahl kaum vorhanden. Betriebe, die bei dem Arbeitgeberverband der Kreise Gummersbach, Wipperfurth und Waldbröl sowie beim Wittgensteiner Arbeitgeberverband organisiert sind oder sich dort noch organisieren werden, scheiden von der allgemeinen Verbindlichkeit aus. Wenn sich ein unorganisierter Arbeitgeber von den verbindlichen Tarifbestimmungen drücken will, braucht er sich nur einem der genannten Arbeitgeberverbände anzuschließen; der Vertrag gilt dann für ihn nicht mehr! Ja, noch mehr: Gefällt der Vertrag einem Betriebshaber, der heute den vertragsschließenden Arbeitgeberpartei angehört, nicht mehr, so tritt er den genannten Arbeitgeberverbänden bei in der Absicht, sich damit seiner vertraglichen Pflicht entziehen zu können. So betrachtet, wird der Sinn der Allgemeinverbindlichkeit in Unsinne verwandelt. Und ferner bedeutet die Entscheidung eine schwere agitatorische Schädigung der vertragsschließenden Arbeitgeberpartei. Anders ist die Wirkung bei den Arbeitern. Organisationszugehörigkeit oder Organisationswechsel kann keinen Arbeiter von seinen Vertragspflichten entbinden. Schon hieraus ergibt sich die verhängnisvolle Wirkung, die entstanden ist, weil die Reichsarbeitsverwaltung den Organisationsbereich der Arbeitgeberverbände als Maßstab für die Abgrenzung des beruflichen Geltungsbereichs anwandte.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß im Gummersbacher und Wittgensteiner Gebiet zwei besondere Tarifverträge bestehen. Die Holzarbeiterverbände hatten keinen Grund, etwa durch die Allgemeinverbindlichkeit des rheinisch-westfälischen Bezirkstarifvertrages diese Sondertarifverträge außer Kraft zu setzen und sich von ihren eingegangenen Vertragspflichten zu drücken. Sie beantragten deshalb, die Allgemeinverbindlichkeit nicht auf Betriebe auszudehnen, für die die Sonderverträge gelten. Die Reichsarbeitsverwaltung machte merkwürdigerweise von dieser Formel keinen Gebrauch, obwohl sie bisher bei allen Einschränkungen von Verbindlichkeitsverträgen mit Erfolg angewandt worden ist.

Für die Betriebe des Münsterländischen Stuhlfabrikantenverbandes, der, nebenbei gesagt, nur einige Duzend Arbeiter beschäftigt, wie für die Betriebe des Rheinisch-Westfälischen Baugewerbeverbandes hat die Reichsarbeitsverwaltung die Verbindlichkeitsverträge nicht abgelehnt, sondern zurückgestellt. Das ist gewöhnlich ein Begräbnis erster Klasse. Wenn die Gutachter der Reichsarbeitsverwaltung sich nach viermonatiger eingehender Prüfung kein Urteil über die Bedeutung dieser Außenfelder bilden konnten, werden sie sicher nie zu einer eigenen Meinung gelangen. Die Zurückstellung der Entscheidung nach viermonatiger Bedenkzeit bleibt ein Skandal.

Noch ein Wort zu der Ziffer 5 der Entscheidung: Sie besagt, daß die Allgemeinverbindlichkeit sich auf Arbeitslöhne nur soweit erstreckt, als die Lohnsätze für allgemeinverbindlich erklärt werden. Alle Achtung vor so viel behördlicher Weisheit. Der Lohnsatz des rheinisch-westfälischen Holzgewerbes ist Bestandteil des Mantelvertrages, den die Reichsarbeitsverwaltung in der bezeichneten Art allgemeinverbindlich erklärte. Warum hat sie den Lohnsatz nicht für verbindlich erklärt? Vielleicht will sie damit die Unternehmer indirekt auffordern, die Tariflöhne erst kräftig abzubauen? Jedenfalls dürfte dann nach unseren bisherigen Erfahrungen der Reichsarbeitsverwaltung ihre Entscheidung nicht mehr schwerfallen. Glotom sagt in seinem Kommentar zur Verordnung über Tarifverträge:

Die §§ 2 bis 6 der Verordnung handeln von der Möglichkeit, gewisse Tarifverträge für allgemeinverbindlich zu erklären. Voraussetzung ist die überwiegende Bedeutung eines Tarifvertrages für die Arbeitsbedingungen des Berufszweiges in dem Tarifgebiet. Auch wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, bleibt die Verbindlichkeitserklärung in das pflichtgemäße Ermessen des Reichsarbeitsministeriums gestellt. Das Wort „Lohn“ (am Anfang des § 2) bedeutet nicht Billigkeit, sondern pflichtgemäße Prüfung der Zweckmäßigkeit und Angebrachtheit der Erklärung.

Also nicht Willkür, sondern pflichtgemäße Prüfung soll Richtschnur der Reichsarbeitsverwaltung sein. Von diesem Grundsatze ist in der Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung nichts zu spüren.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Verlängerung der Erwerbslosenfürsorge.

Durch einen vom 30. März datierten Erlass des Reichsarbeitsministers an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge, der in Nr. 14 des „Reichsarbeitsblattes“ abgedruckt ist, wird die Höchstdauer der Erwerbslosenfürsorge verlängert. Der Reichsarbeitsminister weist darauf hin, daß sich der Arbeitsmarkt wider Erwarten nur sehr langsam und in außerordentlich geringfügigem Maße bessert. Damit steigt die Gefahr, daß die Zahl der Ausgesetzten wächst. Nach § 18 der Verordnung vom 16. Februar 1924 darf die Erwerbslosenfürsorge innerhalb 12 Monaten höchstens für die Dauer von 26 Wochen gewährt werden. Durch die Ausführungsanordnungen vom 2. Mai 1925 sind die obersten Landesbehörden oder die von diesen bezeichneten Stellen berechtigt, die Unterstützungsdauer auf 39 Wochen zu verlängern, und durch das Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 25. Januar 1926 sind sie auf die Anwendung dieser Bestimmungen hingewiesen worden, von dieser Befugnis entgegenkommend Gebrauch zu machen.

Kannmehr mag der Reichsarbeitsminister von seiner Befugnis Gebrauch, er verlängert die Unterstützungsdauer grundsätzlich um 13, also auf 39 Wochen, und zwar für alle Berufsgruppen, bei denen nicht feststeht, daß Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sind. Diese Verlängerung gilt nicht für diejenigen Berufe, für welche insbesondere die Arbeitsmöglichkeiten bestehen. Als solche Berufe werden genannt die Land- und Forstwirtschaft in ihren verschiedenen Zweigen, die Gärtnerei, das Baugewerbe mit seinen Hilfsbetrieben und die Bauhüttenfertigung sowie die hauswirtschaftlichen Berufe. In einzelnen Landesteilen kann auch für einige Berufe ausgenommen werden.

Nach dem erwähnten § 18, Abs. 3 der Verordnung kann die zur Entscheidung über die Unterstützung zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten die Unterstützungsdauer bis zu 13 Wochen über das zulässige Höchstmaß verlängern. Der Reichsarbeitsminister empfiehlt dringend, von dieser Befugnis weitherzig Gebrauch zu machen, die Unterstützung also bis zur Dauer von 52 Wochen zu verlängern. Um dieser Empfehlung den nötigen Nachdruck zu geben, bittet er um baldigen Bericht, was in der Richtung geschehen ist, und um Mitteilung der Gründe, wenn von der Ausdehnung der Unterstützungsdauer Abstand genommen ist.

Diese Verlängerung der Unterstützungsdauer soll auch den bereits Ausgesetzten zugute kommen. Sie treten also, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, wieder in den Genuß der Unterstützung. Eine Nachzahlung kommt für sie allerdings nicht in Frage; sie erhalten einschließlich der bereits bezogenen Unterstützung eine solche für eine Gesamtdauer von 39 bzw. 52 Wochen. Die Ausgesetzten sollen auch weiter zu Notstandsarbeiten zugelassen werden, möglichst noch in erhöhtem Umfang. Vom 6. April an können bei Notstandsarbeiten ein Drittel bis zur Hälfte, in besonders berücksichtigenswerten Fällen bis zu 60 Prozent der anrechenbaren Tagewerke von Ausgesetzten abgelöst werden. Ausdrücklich wird hierbei darauf hingewiesen, daß für die Ausgesetzten durch dreimonatige Beschäftigung bei Notstandsarbeiten eine neue Anwartschaft auf Erwerbslosenfürsorge entsteht. Das ist anzustreben, um den ausgesetzten Erwerbslosen den Wiedereintritt in die Fürsorge zu ermöglichen. Die Wirksamkeit dieser Anordnung wird zunächst bis zum 31. Juli 1926 begrenzt.

werten Fällen bis zu 60 Prozent der anrechenbaren Tagewerke von Ausgesetzten abgelöst werden. Ausdrücklich wird hierbei darauf hingewiesen, daß für die Ausgesetzten durch dreimonatige Beschäftigung bei Notstandsarbeiten eine neue Anwartschaft auf Erwerbslosenfürsorge entsteht. Das ist anzustreben, um den ausgesetzten Erwerbslosen den Wiedereintritt in die Fürsorge zu ermöglichen. Die Wirksamkeit dieser Anordnung wird zunächst bis zum 31. Juli 1926 begrenzt.

Erwerbslosenfürsorge für Kurzarbeiter bei freiwilliger Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Nach der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 wird Unterstützung nur an arbeitsfähige und arbeitswillige Erwerbslose gezahlt. Wer sein Arbeitsverhältnis freiwillig löst oder eine vom Arbeitsnachweis unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen (z. B. Zahlung des Tariflohns) nachgewiesene Beschäftigung ablehnt, ist nicht arbeitswillig im Sinne der Verordnung. Wenn ein Arbeiter das Arbeitsverhältnis löst, weil er z. B. mit dem Lohn nicht zufrieden ist, erhält er keine Unterstützung. Wie verhält es sich nun mit den Kurzarbeitern, die

Die Geschäftslage in der Holzindustrie im März 1926.

Die Hoffnung, daß sich mit dem beginnenden Frühjahr der allgemeine Geschäftsgang lebhaft heben würde, hat sich nicht verwirklicht. Zwar ist die Zahl der Erwerbslosen zurückgegangen, aber nur in sehr bescheidenem Maße. Der Höchststand der Unterstützungsempfänger in der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge war am 15. Februar mit 2 058 392 erreicht. Am 1. März waren es noch 2 058 179. Am 15. März hatte sich die Zahl auf 2 017 461 vermindert, und am 1. April waren es noch 1 942 000. Wenn man in Betracht zieht, daß

in dieser Jahreszeit die Landwirtschaft einen größeren Arbeiterbedarf hat und auch die Bautätigkeit unter normalen Verhältnissen lebhaft einsetzt, dann muß man diese Verminderung der Arbeitslosigkeit als wenig befriedigend bezeichnen. Auch in der Holzindustrie hat sich die Geschäftslage nur in bescheidenem Maße gebessert. Unsere Erhebung über den Beschäftigungsgrad in den Großbetrieben der Holzindustrie im März 1926

Der Beschäftigungsgrad in den Großbetrieben der Holzindustrie im Monat März 1926.

| Berufszweig | Betriebe | Beschäftigte | Anzahl der Beschäftigten | ber. Entlassenen | ber. leeren Plätze | Geschäftsgang | | | Von je 100 Beschäftigten entfallen auf Betriebe mit ... Geschäftsgang | | | | | | | | | | | |
|-------------------------|----------|--------------|--------------------------|------------------|--------------------|---------------|------|----------|---|-----------|-------|--------------|------|-----------|-------|------|-------|-------|------|-------|
| | | | | | | gut | | schlecht | | März 1926 | | Februar 1926 | | März 1925 | | | | | | |
| | | | | | | Btr. | Arb. | Btr. | Arb. | gut | besf. | schl. | gut | besf. | schl. | gut | besf. | schl. | | |
| Möbel | 108 | 8670 | 447 | 507 | 8696 | 1 | 133 | 24 | 2814 | 81 | 5723 | 1,5 | 32,5 | 66,0 | 1,8 | 15,5 | 82,7 | 74,9 | 22,9 | 3,1 |
| Bau und Möbel | 24 | 2307 | 139 | 98 | 1365 | 2 | 168 | 5 | 827 | 17 | 1312 | 7,3 | 35,8 | 56,9 | 26,6 | 18,3 | 55,1 | 59,2 | 25,9 | 14,9 |
| Weißes Möbel | 14 | 709 | 110 | 205 | 1105 | 1 | 82 | 1 | 62 | 12 | 565 | 11,6 | 8,7 | 79,7 | — | 16,0 | 84,0 | 70,8 | 29,2 | — |
| Bauu. Holzbearb. | 10 | 696 | 29 | 172 | 994 | — | — | 2 | 156 | 8 | 540 | — | 22,4 | 77,8 | — | 29,4 | 70,6 | 61,4 | 37,0 | 1,6 |
| Elekt., phot. usw. Art. | 21 | 1650 | 58 | 111 | 928 | 2 | 246 | 5 | 443 | 14 | 961 | 14,9 | 26,9 | 58,2 | 20,0 | 21,8 | 58,4 | 87,8 | 4,0 | 8,2 |
| Stühle | 10 | 750 | 8 | 35 | 563 | — | — | 1 | 33 | 9 | 717 | — | 4,4 | 95,6 | — | 4,0 | 96,0 | 89,0 | 6,9 | 4,1 |
| Bild- u. Spiegelgl. | 30 | 2502 | 153 | 347 | 1557 | 5 | 659 | 7 | 640 | 18 | 1203 | 26,3 | 25,6 | 48,1 | 10,7 | 26,8 | 62,5 | 72,7 | 25,6 | 1,7 |
| Uhrgehäuse | 7 | 901 | 30 | 27 | 366 | — | — | — | — | 7 | 901 | — | — | 100,0 | — | — | 100,0 | 69,4 | 40,6 | — |
| Holzwaren | 12 | 2246 | 100 | 43 | 1256 | — | — | 1 | 268 | 11 | 1978 | — | 11,9 | 88,1 | — | 6,0 | 94,0 | 34,7 | 65,3 | — |
| Pianos, Orgeln | 35 | 4104 | 96 | 263 | 1829 | 1 | 120 | 7 | 861 | 27 | 3123 | 2,9 | 21,0 | 76,1 | 7,4 | 13,3 | 79,3 | 70,0 | 21,3 | 8,7 |
| Andr. Musikinstr. | 59 | 8803 | 253 | 491 | 5799 | 2 | 369 | 6 | 1612 | 51 | 6822 | 4,2 | 18,3 | 77,5 | 9,9 | 5,5 | 90,6 | 90,7 | 8,4 | 0,9 |
| Sägewerke | 10 | 1119 | 73 | 4 | 154 | 2 | 99 | 2 | 334 | 6 | 686 | 8,8 | 29,9 | 61,3 | 9,4 | — | 90,6 | 12,9 | 80,3 | 6,8 |
| Riffen, Packfässer | 49 | 4298 | 213 | 58 | 2973 | 10 | 1255 | 16 | 1084 | 23 | 1959 | 29,2 | 25,2 | 45,6 | 15,5 | 27,1 | 57,4 | 80,2 | 14,0 | 5,8 |
| Sperrholz | 18 | 1744 | 137 | 222 | 1218 | 4 | 574 | 5 | 641 | 9 | 529 | 32,9 | 36,8 | 30,3 | 17,8 | 23,2 | 59,0 | 87,4 | 8,1 | 4,5 |
| Schuhleisten | 7 | 898 | 23 | 117 | 600 | 1 | 415 | 1 | 209 | 5 | 274 | 46,2 | 23,3 | 30,5 | 43,4 | 22,5 | 34,1 | 93,9 | 5,0 | 1,1 |
| Bürsten, Pinsel | 4 | 641 | 3 | 31 | 279 | — | — | — | 93 | 3 | 548 | — | 14,5 | 85,5 | — | 12,6 | 87,4 | 78,0 | 22,0 | — |
| Räume u. Saarschw. | 21 | 3358 | 42 | 166 | 2163 | 2 | 374 | 7 | 1063 | 12 | 1921 | 11,1 | 31,7 | 57,2 | — | 12,4 | 87,6 | 58,7 | 30,1 | 11,2 |
| Knöpfe | 6 | 541 | 25 | 30 | 239 | — | — | 3 | 316 | 3 | 225 | — | 58,4 | 41,6 | — | 53,3 | 46,7 | 46,4 | 41,8 | 11,8 |
| Stöcke, Schirme | 16 | 1535 | 94 | 71 | 1420 | — | — | — | 16 | 1535 | — | — | — | 100,0 | — | — | 100,0 | 85,7 | 14,3 | — |
| Pfeifen | 9 | 652 | 2 | 26 | 300 | — | — | 3 | 201 | 6 | 451 | — | 30,8 | 69,2 | — | 44,7 | 55,3 | 65,7 | 34,3 | — |
| Blasinstrumente | 6 | 591 | — | 24 | 275 | — | — | — | 6 | 591 | — | — | — | 100,0 | — | — | 100,0 | — | — | 100,0 |
| Stuhlrohre | 5 | 2923 | — | 6 | 196 | — | — | 2 | 1166 | 3 | 1757 | — | 39,9 | 60,1 | — | 10,8 | 89,2 | 46,7 | 42,6 | 10,7 |
| Korben | 2 | 512 | 36 | 91 | 300 | — | — | — | 246 | 1 | 266 | — | 48,0 | 52,0 | — | 42,7 | 57,3 | 100,0 | — | — |
| Korbwaren | 7 | 730 | 18 | 26 | 608 | 1 | 83 | 1 | 30 | 5 | 617 | 11,4 | 4,1 | 84,5 | 11,4 | 17,6 | 71,0 | 78,4 | 21,8 | — |
| Sport-, Kinderw. | 4 | 124 | 28 | 89 | 153 | — | — | — | 14 | 3 | 110 | — | 11,3 | 88,7 | — | 52,9 | 47,1 | 32,5 | 62,3 | 5,2 |
| Waggons | 11 | 1878 | 17 | 70 | 554 | 2 | 298 | 5 | 881 | 4 | 759 | 12,7 | 46,9 | 40,4 | 30,4 | 40,1 | 29,5 | 70,5 | 29,5 | — |
| Karosserie u. Auto | 24 | 4076 | 82 | 463 | 3637 | 2 | 438 | 6 | 1094 | 16 | 2544 | 10,8 | 26,8 | 63,4 | 9,9 | 24,5 | 65,6 | 61,4 | 32,3 | 6,3 |
| Werkzeuge | 15 | 877 | 31 | 26 | 1379 | — | — | 2 | 220 | 13 | 657 | — | 25,1 | 74,9 | 4,8 | 19,5 | 75,7 | 77,4 | 17,4 | 5,2 |
| Werkstoffe | 11 | 1781 | 35 | 165 | 1134 | 1 | 453 | 2 | 489 | 8 | 839 | 25,4 | 27,4 | 47,1 | 23,8 | 47,2 | 29,0 | 19,7 | 50,9 | 29,4 |
| Nähmaschinen | 16 | 2436 | 99 | 183 | 1231 | — | — | 1 | 236 | 15 | 2200 | — | 9,7 | 90,3 | — | 9,4 | 90,6 | 77,0 | 14,9 | 8,1 |
| Zusammen | 569 | 64052 | 2381 | 4172 | 43291 | 39 | 5706 | 118 | 16033 | 412 | 42313 | 8,9 | 25,0 | 66,1 | 7,9 | 17,1 | 75,0 | 69,6 | 24,5 | 5,9 |
| Im Vormonat | 543 | 63671 | 2482 | 5091 | 41959 | 30 | 5044 | 89 | 10905 | 429 | 47722 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

Außerdem wurde von 55 Betrieben mit 4057 Arbeitern berichtet, daß sie wegen Arbeitsmangel stillgelegt sind. In dieser Kategorie wurden im Februar noch 74 Betriebe mit 6043 Arbeitern gezählt. Eine Besserung ist also eingetreten. Auch das Verhältnis zwischen der Zahl der Eingestellten mit 2381 gegen 4172 Entlassenen ist besser als im Vormonat, allerdings ist es noch bei weitem nicht befriedigend. Wie die Zahl der wegen Arbeitsmangel geschlossenen Betriebe, so hat sich auch die der verkürzt arbeitenden vermindert. Im Februar waren es noch 291 Betriebe mit 36 565, im März 259 Betriebe mit 29 701 Arbeitern. Andererseits wurden aus 13 Betrieben mit 2045 Arbeitern Überstunden gemeldet. Von den einzelnen Berufszweigen ist die Lage in der Biber-

und Spiegelrahmen-, der Knopf- und der Pfeifenfabrikation noch unverändert schlecht. In einigen anderen Berufszweigen zeigen sich schwache Anzeichen einer Besserung; dem entspricht auch das Gesamtergebnis. Von je 100 Arbeitern entfallen 8,9 auf gut, 25 auf befriedigend und 66,1 auf schlecht beschäftigte Betriebe; im Februar war das Verhältnis 7,9 : 17,1 : 75.

An der sich auf das gesamte Verbandsgebiet erstreckenden Erhebung über die Arbeitslosigkeit im Deutschen Holzarbeiter-Verband Ende März haben sich 1164 Verwaltungsstellen mit 280 739 Mitgliedern beteiligt. Aus 64 Verwaltungsstellen mit 7976 Mitgliedern war der Bericht nicht rechtzeitig eingegangen. Am Schluß des Monats waren 85 723 Mitglieder, das sind 30,53 Prozent, arbeitslos gegenüber 32,72 Prozent Ende Februar, also eine kleine Besserung, die in fast allen Gauen festzustellen ist. Auch die Kurzarbeit ist im März ein wenig zurückgegangen. Ihre Entwicklung in den letzten drei Monaten zeigt die folgende Übersicht:

Die Arbeitslosigkeit im Deutschen Holzarbeiter-Verband Ende März 1926.

| Gau | Berichtet haben | | Arbeitslose am 31. 3. 26 | Von je 100 Mitgliedern waren arbeitslos | Nicht berichtet haben | |
|-------------|--------------------|-----------------|--------------------------|---|-----------------------|-----------------|
| | Verwaltungsstellen | mit Mitgliedern | | | Verwaltungsstellen | mit Mitgliedern |
| Ostpreußen | 54 | 5367 | 1534 | 28,58 | 3 | 82 |
| Stettin | 84 | 9386 | 2613 | 27,84 | 4 | 256 |
| Breslau | 84 | 16900 | 5446 | 32,22 | 4 | 186 |
| Berlin | 1 | 25452 | 9539 | 37,48 | — | — |
| Brandenburg | 116 | 12318 | 3631 | 29,48 | 5 | 112 |
| Dresden | 53 | 27232 | 8775 | 32,22 | 4 | 781 |
| Leipzig | 68 | 33023 | 10515 | 31,84 | 3 | 86 |
| Erfurt | 94 | 12091 | 4229 | 34,98 | 3 | 274 |
| Magdeburg | 50 | 11935 | 3229 | 27,14 | 4 | 401 |
| Hamburg | 65 | 23599 | 6662 | 28,23 | 3 | 195 |
| Hannover | 59 | 19517 | 7871 | 40,33 | 6 | 1418 |
| Hildesheim | 82 | 16972 | 4929 | 29,04 | 4 | 405 |
| Frankfurt | 77 | 19769 | 5288 | 26,75 | 5 | 540 |
| Abernberg | 104 | 19025 | 4954 | 26,04 | 4 | 574 |
| München | 67 | 9067 | 2247 | 24,78 | 3 | 597 |
| Stuttgart | 106 | 18976 | 4242 | 22,35 | 9 | 2069 |
| Saarpfalz | — | 110 | 9 | 8,18 | — | — |
| Zusammen | 1164 | 280739 | 85723 | 30,53 | 64 | 7976 |
| Im Vormonat | 1194 | 288298 | 94335 | 32,72 | 36 | 4158 |

| Die wöchentliche Arbeitszeit war ver- nügt um Stunden | Januar 1926 | | Februar 1926 | | März 1926 | |
|--|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------|--------------|
| | Be- triebe | Beschäftigte | Be- triebe | Beschäftigte | Be- triebe | Beschäftigte |
| 1 bis 8 | 370 | 9567 | 531 | 13175 | 454 | 11761 |
| 9 „ 16 | 908 | 24903 | 912 | 22958 | 771 | 22833 |
| 17 „ 24 | 1190 | 30825 | 1346 | 31216 | 1113 | 25411 |
| 25 und mehr | 159 | 6257 | 124 | 3286 | 89 | 1756 |
| Zusammen | 2627 | 71352 | 2913 | 70635 | 2427 | 61761 |

Ende März arbeiteten noch 22 Prozent der Mitglieder verkürzt, gegen 24,50 Prozent Ende Februar und 26,75 Ende Januar. Auch hier ist also eine fortschreitende Besserung festzustellen, aber sie macht nur langsame Fortschritte. Ende März waren von den Mitgliedern des Verbandes 30,53 Prozent völlig und 22 Prozent teilweise arbeitslos. Das heißt noch nicht einmal die Hälfte war voll beschäftigt. Und dieser Zustand bedeutet schon einen Fortschritt gegenüber den vorangegangenen Monaten. Hoffen wir, daß die Besserung der Geschäftslage nunmehr schnellere Fortschritte macht.

Das Arbeitsverhältnis lösen, weil der Verdienst so niedrig ist, daß sie ihren Unterhaltspflichten nicht nachkommen können, der Verdienst sogar niedriger ist als die Unterstützung, die sie bei völliger Erwerbslosigkeit beziehen würden? Das ist keine Seltenheit, daß nur einen Tag in der Woche gearbeitet wird. Mit dem Verdienst bei solcher Arbeitszeit kann der Arbeiter beim besten Willen nicht auskommen. Wäre er völlig erwerbslos, würde er ein doppelt so hohes Einkommen haben. Davon kann er zwar auch nicht leben, aber doch um einiges besser als mit den paar Groschen Lohn. Eine gesetzliche Bestimmung, die solchen Kurzarbeitern nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Unterstützung gibt, existiert unseres Wissens nicht. Das Reichsarbeitsministerium vertritt aber diese Auffassung. Der Wehrbeauftragte, Abteilungsdirigent im Reichsarbeitsministerium, Dr. O. Weigert, schreibt in Nr. 8, 1926, des Reichsarbeitsblattes:

„Ferner hat das Reichsarbeitsministerium immer auf dem Standpunkt gestanden, daß es keinem Arbeitnehmer auf längere Zeit hin zugemutet werden kann, stark verkürzte Arbeit auszuüben, wenn sie ihm weniger Verdienst bringt, als er als arbeitsloser Unterstützung beziehen würde. Gibt er einen solchen Arbeitsplatz auf, weil keine Aussicht besteht, daß diese Verhältnisse sich bessern, so kann ihm die Erwerbslosenunterstützung nicht deshalb verweigert werden, weil er freiwillig arbeitslos geworden ist.“

Ob die Erwerbslosenfürsorgebehörden in diesem Sinne arbeiten, entzieht sich unserer Kenntnis. Wenn nicht, dann sollte das Reichsarbeitsministerium eine entsprechende Änderung der Verordnung vornehmen. Den Kurzarbeitern, die das Arbeitsverhältnis aus dem angegebenen Grunde lösen, sei empfohlen, dem Antrag auf Erwerbslosenunterstützung eine Bescheinigung des Unternehmers über den verdienten Lohn und über die Tatsache, daß ein Ende der Kurzarbeit nicht abzusehen ist, beizufügen. Lehnt der Vorsitzende des Arbeitsnachweises den Antrag ab, ist beim Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises Beschwerde zu führen.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 17. Wochenbeitrag für die Woche vom 18. April bis 24. April 1926 fällig geworden.

Neuer Lehrgang an den Arbeiterbildungsanstalten.

Am 15. August d. J. beginnt voraussichtlich in der Heimvolkshochschule in Einzig ein neuer Männerkursus. Der Kursus dauert fünf Monate. Dem UGB stehen 10 Plätze zur Verfügung. Als Teilnehmer kommen besonders begabte junge, unverheiratete Gewerkschafter in Betracht, die sich die geistigen Grundlagen zu einer sozialistischen Vorbildung aneignen wollen. Die Schüler erhalten freie Verpflegung und Unterkunft sowie neben dem Reisegeld ein Taschengeld und ein Bücherstipendium.

Am 1. Oktober d. J. beginnt auf der Arbeiterakademie in Frankfurt am Main ein neuer Lehrgang von neunmonatiger Dauer. Der Besuch der Arbeiterakademie setzt eine besondere Vorbildung voraus. Die Teilnehmer erhalten neben den Reisekosten ein Bücherstipendium und eine monatliche Aufwandsentschädigung, die Verheirateten außerdem eine Familienunterstützung. Verheiratete können aber nur ganz ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Die Auswahl der Kursteilnehmer sowohl für Einzig als auch für Frankfurt am Main geschieht nach Vorschlägen der einzelnen Verbandsvorstände durch den Bildungsausschuß des UGB. Bewerbungen von Mitgliedern unseres Verbandes sind deshalb an den Verbandsvorstand einzureichen, und zwar für Einzig bis spätestens 1. Juni, für Frankfurt am Main bis spätestens 1. Juli d. J. Die Bewerbungen sind über die Ortsverwaltungen einzureichen, die ein Gutachten beizufügen haben.

Die Bewerbungen sind handschriftlich abzufassen. Sie müssen enthalten: Angaben über Lebenslauf, Bildungsgang, Berufstätigkeit und bisherige Wirkfamkeit im Verband und in der Arbeiterbewegung überhaupt. Die für eine enge Wahl vorgemerkten Bewerber erhalten nach Prüfung ihrer Bewerbung vom Verbandsvorstand einen Verdrud zur Ausfertigung angehängt.

Die Wirtschaftsschule in Berlin, deren Eröffnung bereits im Oktober 1925 vorgesehen war, kann erst im Oktober d. J. mit ihrem Lehrgang beginnen, da bisher keine passenden Räume zur Verfügung standen. Den bereits im vorigen Jahr von unserem Verband berücksichtigten Bewerbern bleibt die Teilnahme an diesem Kursus gesichert.

Berlin S. O. 16, Am Röllnischen Park 2.
Der Verbandsvorstand.

Korrespondenzen.

Dürzwangen (Mittelfranken). Mit der Saarzurückerei unseres Bezirks geht es immer mehr bergab. Die Unternehmer sühnen sich zwar sehr wohl dabei, die Arbeiter allein sind die Leidtragenden. Manches würde besser sein, wenn alle Betriebs- und Heimarbeiter noch so fest zusammenhalten würden wie in früheren Jahren. Mit Hilfe des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes wurden leidlich annehmbare Lohnverhältnisse geschaffen. Heute sind wir wieder so weit, daß Wochenlöhne von 12 bis 18 M. die Regel sind. Wehe dem Arbeiter, der sich unzufrieden zeigt, er fliegt unerbarmlich auf die Straße, wenn er auch sein ganzes Leben lang im Betriebe geschafft hat. Die Unternehmer sind mit den zerrütteten Organisationsverhältnissen sehr zufrieden. Je uneigniger die Arbeiter sind, um so besser geht es den Unternehmern. Darum ihr Kampf gegen unseren Verband. Wir werden erst wieder vorwärtskommen, wenn sich die Kollegen und Kolleginnen wieder restlos dem Deutschen Holzarbeiter-Verband anschließen. An unsere Mitglieder richten wir die dringende Bitte, bei jeder Gelegenheit unermüdet für den Verband zu werden.

Mannheim-Ludwigshafen. (Parkettleger.) Die Inhaber der Parkettgeschäfte von Mannheim, Heidelberg und Worms verlangen von den hiesigen Parkettlegern eine Herabsetzung des Zuschlags für auswärtige Arbeiten. Bisher beträgt der Zuschlag für auswärtige Arbeiten bis zu 20 Kilometer Entfernung 25 Prozent, über 20 Kilometer 50 Prozent. Der Antrag der Unternehmer geht dahin, den Zuschlag für Arbeiten in der näheren Umgegend ganz abzubauen und für sonstige auswärtige Arbeiten nur noch einen Zuschlag von 25 Prozent zu zahlen. Diesen Abbau

von 25 Prozent können sich die Parkettleger nicht gefallen lassen, sie haben daher in einer Versammlung den Antrag der Unternehmer einstimmig abgelehnt. Da die Unternehmer damit rechnen, auswärtige Arbeitskräfte für den reduzierten Zuschlag zu bekommen, ersuchen wir alle Parkettleger, bevor dieselben Arbeit nach Mannheim, Heidelberg oder Worms annehmen, Auskunft bei der Verwaltungsstelle Mannheim-Ludwigshafen a. Rh. einzuholen.

Unsere Lohnbewegung.

Für die Sägewerkindustrie in der Provinz Brandenburg wurde am 15. April, mit Wirkung ab 9. April, ein neues Lohnabkommen vereinbart, das erstmalig zum 1. September gekündigt werden kann. Bei Nichtkündigung läuft es bis 17. Februar 1927. Nach dem Abkommen bleiben die Löhne der Ortsklassen II bis VI bestehen. In Berlin und Woronic, die am 15. Oktober 1925 eine Sonderzulage von 2 Pf. und 4 Pf. erhalten hatten, gelten die Löhne wieder, die vorher gezahlt wurden. Im Ortsklassenverzeichnis wurden mehrere Orte verlegt. Die Spitzenlöhne betragen jetzt in der Ortsklasse I bis VI 91, 78, 69, 63, 58 und 54 Pf.

Für die oberheftische Sägewerkindustrie hat der Schlichtungsausschuß in Gießen einen Schiedspruch gefällt, der von den Unternehmern abgelehnt wurde. Nachdem die Verbindlichkeitserklärung beantragt war, fanden am 13. April Verhandlungen vor dem Schlichter statt, die zu einer Verständigung führten, nach welcher die bisherigen Vertragslöhne weitergelten und mit vierwöchiger Frist gekündigt werden können. Die Mindestlöhne betragen an der Spitze in den Ortsklassen II bis IV 65, 59 und 57 Pf. In den Fabriken für gebogene Stühle in Alsfeld und Frankenberg, die gleichfalls unter den Sägewerker fallen, beträgt der Lohn der Facharbeiter 83 Pf.

In Gütlich hat die Firma Deutsche Glas- und Spiegelabriken, die früher etwa 200 Arbeiter beschäftigte, am 22. Januar den Betrieb völlig stillgelegt. Am 6. April wurde die Arbeit mit 23 Arbeitern wiederaufgenommen. Dem Betriebsobmann, der vorher gerufen worden war, wurde eine Liste der Kollegen übergeben, die anfangen könnten, wenn sie damit einverstanden sind, wenn der Lohn von 94 Pf. auf 87 Pf. herabgesetzt wird. Die Kollegen erklärten sich bereit, anzufangen, aber mit der Lohnkürzung waren sie nicht einverstanden, kündigten vielmehr an, daß sie wegen des Lohnes beim Gewerbegericht klagen würden. Das ist dann auch, nachdem sie eine Woche gearbeitet hatten, geschehen. Die Verhandlung vor dem Gewerbegericht wurde vertagt, aber am folgenden Tage wurde von den Kollegen verlangt, daß sie durch Unterschrift unter ein vorgelegtes Schriftstück ihr Einverständnis mit 87 Pf. Stundenlohn aussprechen sollten. Als sie sich dessen weigerten, wurden die Kollegen ausgesperrt. Unsere Verwaltung hat den Kampf aufgenommen und den Betrieb gesperrt.

In Hamburg wurden die Verhandlungen für die Bergarbeiter, bei denen sich die Parteien nicht einigen konnten, vor dem Schlichtungsausschuß fortgesetzt. Der gefällte Schiedspruch, der dann von beiden Parteien angenommen wurde, verlängerte die Geltung der Vertragsbestimmungen und den Lohn. In der Arbeitszeit wurde eine Regelung getroffen, die im wesentlichen der entspricht, die für die Vertragsbranchen gilt.

Aus der Holzindustrie.

Zwangsinnung und Tarifvertragsrecht.

In der „Holzindustrie“ vom 15. April wird das Urteil des Reichsgerichts in dem Tarifvertragsstreit zwischen der Tischlerinnung und der Freien Vereinigung der Holzindustriellen zu Berlin abgedruckt. Bei dem Streit handelt es sich, um es kurz zu wiederholen, um das Folgende: Aus den Vereinigten Verbänden der Berliner Holzindustrie, deren maßgebender Führer der Obermeister Paeth ist, ist eine bedeutende Gruppe, die Freie Vereinigung der Berliner Holzindustriellen, ausgeschieden. Unter der Leitung des Syndikus Haertlein hat sie sich selbständig gemacht, und sie will eine selbständige Vertragspolitik treiben. Das paßt Herrn Paeth nicht, und er hat einen Prozeß angestrengt, um feststellen zu lassen, daß die Freie Vereinigung nicht befugt ist, für ihre Mitglieder, die zugleich Mitglieder der Tischlerinnung sind, einen rechtsgültigen Tarifvertrag abzuschließen. Da die Tischlerinnung eine Zwangsinnung ist, gehören ihr auch etwa 85 Prozent der Mitglieder der Freien Vereinigung an. Wäre Herr Paeth mit seiner Rechtsauffassung durchgedrungen, dann hätte das praktisch bedeutet, daß die Freie Vereinigung nicht tarifvertragsfähig ist, und daß Herr Paeth auch die große Zahl der ihm widerstrebenden Mitglieder der Tischlerinnung fest an der Kandare gehabt hätte. Nun hat der Prozeß alle Instanzen durchlaufen, und in dem am 23. März verkündeten Urteil des Reichsgerichts hat Herr Paeth Unrecht bekommen.

Das Reichsgericht stellt fest, daß die Freie Vereinigung an sich fähig und berechtigt ist, Tarifverträge abzuschließen. Wenn sie einen Tarifvertrag abschließt, braucht sie nur auf ihre eigenen, nicht auch auf die Interessen der Innung Rücksicht zu nehmen. Diese ist auch nicht befugt, ihr hineinzureden. Wenn die Mitglieder der Freien Vereinigung, die zugleich der Innung angehören, durch ihre Unterstellung unter den Vertrag ihre Innungspflicht verletzen, so bedeutet deshalb doch der Abschluß eines Vertrages durch die Freie Vereinigung, der auch diese Innungsmitglieder bindet, keinen Verstoß gegen die guten Sitten.

Interessant ist die Herleitung des Rechtes der Freien Vereinigung aus Artikel 159 der Reichsverfassung. Dieser Artikel gewährleistet nicht nur jedem Staatsbürger das Recht, sich „zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ mit anderen zusammenzuschließen, sondern er erklärt auch jede Maßnahme privatrechtlicher Natur, welche diese Freiheit zu verhindern sucht, für rechtswidrig. Das Reichsgericht unterscheidet zwischen einer vorübergehenden und einer dauernden Beschränkung der Vereinigungsfreiheit. Eine vorübergehende Beschränkung schließt der Artikel 159 nicht aus, das ergebe sich aus dem Umfange und der Bedeutung der Aufgaben, welche Artikel 165 der Reichsverfassung und die zu seiner Ausführung erlassenen Gesetze den Berufsvereinigungen zugewiesen haben. Diesen Aufgaben können die

Vereinigungen nur gerecht werden, wenn sie in der Lage sind, sich die Mitgliedschaft und Verbandsstreue derjenigen, die sich einmal angeschlossen haben, eine Zeitlang zu erhalten und zu sichern. Damit wird begründet, daß die Verbände trotz des Artikels 159 der Reichsverfassung berechtigt sind, durch Satzungsbestimmungen Mitglieder, die den Verbandsbeschlüssen zuwiderhandeln, mit Ordnungsstrafen zu belegen und den Austritt von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig zu machen. Derartige Satzungsbestimmungen würden allerdings in vielen Fällen mit § 152 der Gewerbeordnung unvereinbar sein. Da aber dieser Gesetzesbestimmung gegenüber der Artikel 159 der Reichsverfassung den Vorrang hat, folgt daraus, daß § 152 der Gewerbeordnung als aufgehoben gilt. Eine Satzungsbestimmung oder eine Gesetzesvorschrift, welche es einem Verbandsmitglied dauernd unmöglich macht, sei es mit, sei es ohne Aufgabe der bisherigen Verbandszugehörigkeit, sich einem anderen Verband und damit dessen Tarifpolitik anzuschließen, würde mit Artikel 159 der Reichsverfassung in unlösbarer Widersprüche stehen und deshalb keine Geltung haben.

Die Tischlerinnung ist tariffähig und tarifberechtigt, aber ihre Tarifmacht findet ihre Grenze da, wo der Herrschaftsbereich des Artikels 159 der Reichsverfassung beginnt. Hätte die Gewerbeordnung mit der Entziehung der Austrittsbefugnis für die Mitglieder einer Zwangsinnung das Dauerverbot ausprechen wollen und ausgesprochen, „zur Förderung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ einem anderen Verband beizutreten und ihm die Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen anzuvertrauen, so wäre ein solches Verbot durch Artikel 159 der Reichsverfassung beseitigt. Der Zwang, den die Zwangsinnung ausüben darf, bezieht sich nicht auf das vom Artikel 159 behandelte und geregelte Gebiet. Glaubte ein Teil der Mitglieder einer Zwangsinnung in der Organisation eines anderen Verbandes eine bessere Gewähr für eine ihnen günstige Regelung der Lohn-, Arbeits- und sonstigen Wirtschaftsbedingungen zu finden, so vermag auch die Zwangsinnung ihn nicht zu hindern, Anschluß an diesen Verband zu suchen.

Dieses Reichsgerichtsurteil ist für die Freie Vereinigung zweifellos von großer Wichtigkeit, und man kann es verstehen, daß Herr Haertlein sich seines Triumphes über Herrn Paeth freut. Zunächst hat das Urteil allerdings nur theoretische Bedeutung, denn für das Berliner Tischlergewerbe gilt der mit den Vereinigten Verbänden abgeschlossene und für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag. Wie sich die Dinge gestalten werden, wenn dieser Vertrag abgelaufen ist, muß man abwarten. Möglich, daß das Urteil auch das Gefüge der Vereinigten Verbände und die Macht des Obermeisters Paeth ungünstig beeinflusst, wie es Herr Haertlein in seinen Siegeshymnen andeutet. Wir kennen die Intimitäten der Organisationen der Berliner Unternehmer nicht genügend, um das beurteilen zu können. Über den Einzelfall hinausgehende Folgen wird das Urteil schwerlich in erheblichem Umfange nach sich ziehen, denn Organisationswirrenisse, wie bei den Berliner Tischlermeistern, dürften wohl nicht häufig anzutreffen sein.

Eine Bildhauerkundgebung.

Eine Kundgebung, die durch handwerkliche Arbeitsleistungen auf die Öffentlichkeit wirken wollte, war die Ausstellung von Bildhauerarbeiten im Berliner Kunstgewerbemuseum vom 10. bis 24. April. Sie war veranstaltet von der vor kurzem erst ins Leben getretenen Bildhauer-Zwangsinnung und dem Bildhauer-Meisterbund. Der Zweck dieser Ausstellung wurde bei der Eröffnung nicht nur von Vertretern der Meisterschaft, sondern auch von dem Vorsitzenden der Zentralkommission der Bildhauer als Vertreter der Gehilfenschaft zum Ausdruck gebracht.

Auf die Bildhauer haben Wirtschaftskrisen auch früher schon viel verheerender eingewirkt als auf andere Gewerbezweige. Aber derartige Zustände wie bei der herrschenden Krise haben wir noch nicht erlebt. Noch nicht ein Drittel der Gehilfenschaft ist voll beschäftigt, und weit über die Hälfte ist völlig arbeitslos, was durch die Umfrage der Zentralkommission statistisch festgestellt werden konnte. Genaueres wird demnächst noch veröffentlicht werden. Unter den Arbeitslosen befinden sich die tüchtigsten Kräfte. Das beweist auch die Ausstellung selbst, denn die ausgestellten Arbeiten sind ja nicht nur aus Meisterhänden hervorgegangen, sondern zum großen Teil von Gehilfen in der Werkstatt ausgeführt worden, ehe sie durch Ausbruch der jetzigen Krise überflüssig wurden. Auch die Ausstellung sollen Behörden und das breite Publikum darauf aufmerksam werden, daß die handwerkliche Bildhauerei nicht nur ein „verwandtes Gewerbe“ im Sinne des § 129a der Gewerbeordnung ist, wie fälschlicherweise noch immer von manchen Handwerkskammern entschieden wird. Die Ausstellung enthält in der Mehrzahl ganz selbständig vom Bildhauer entworfene und ausgeführte Arbeiten.

Die Entwicklung im Bildhauergewerbe hat einen ganz anderen Verlauf genommen, als wir es uns bei unserer sozialpolitischen Schulung vorgestellt haben. Statt der Entwicklung zur Großproduktion brachte uns die Inflationszeit eine derartige Zunahme der Kleinmeister und Stärkung des Bildhauer-Meisterbundes, daß die Gehilfenschaft in ihrer Stellungnahme nicht unbeeinflusst davon bleiben konnte. Gerade als Gewerkschafter wollen wir doch mehr Praktiker und Realpolitiker als Theoretiker sein. Infolgedessen ist die Zentralkommission gemeinsam mit der Leitung des Bildhauer-Meisterbundes jetzt ernsthaft bestrebt, die sich zeigenden Übelstände im Bildhauerberuf zu bekämpfen. Nicht minder wichtig ist das Streben, für Arbeitsmöglichkeiten zu sorgen durch Appell an alle maßgebenden Körperschaften und Behörden im Reich, in den Ländern und den Gemeinden.

Nicht nur Klappern gehört zum Handwerk, sondern es müssen scharfe Töne angeschlagen werden, und ehe nicht alles versucht wurde zur Wiederbelebung des Gewerbes und Beseitigung der schlimmsten Übelstände, dürfen auch wir nicht resigniert beiseite stehen. Das vermag sich nicht mit unseren gewerkschaftlichen Grundfäden.

Wir lächeln im Innern über den ganzen Innungsstrom, und doch müssen wir mitmachen und dafür sorgen, daß organisierte tüchtige Kollegen in den Gesellen- bzw. Gehilfen-ausschuss und in den Lehrlingsprüfungsausschuss hineinkommen. Die Meister benutzen die allerdings rückständige Gesetzgebung zum engeren Zusammenschluß und um die Zuspätkommen der Mitglieder zur Innung zu zwingen. Von der Kollegenschaft muß erwartet werden, daß sie sich ohne Zwang hinter die Zentralkommission und ihren Verband stellt. Nur dann können ihre Interessen und die des jugendlichen Nachwuchses wirksam vertreten werden.

Die Ausstellung in Berlin hinterläßt in ihrer Anordnung und Auswahl der ausgestellten Gegenstände im großen und ganzen einen guten Eindruck. Der Hauptzweck ist unzweifelhaft erreicht: zu zeigen, wie vielseitig der handwerkliche Bildhauerberuf ist, und daß er mit dem Sportnamen „Schneiderdreherei“ nicht abgetan ist. Die Ausstellung ist nicht mit einer Mustermesse zu vergleichen, aber die guten Arbeiten in Holz, Stein, Elfenbein und Metall (auch Metalltreibarbeiten, für die ein plastisches Modell vom Bildhauer angefertigt werden muß) überwiegen. Und dann läßt die Not der Zeit auch insofern ihren Einfluß auf die Zusammenstellung der Ausstellung, als nicht alle Arbeiten nur zu diesem Zweck neu angefertigt werden konnten.

R. Dupont.

Gewerkschaftliches.

Der Fall Behrens-Meyer und die Zentrale der christlichen Gewerkschaften.

An der Spitze des den christlichen Gewerkschaften angegliederten Zentralverbandes der Landarbeiter stehen die deutschen Abgeordneten Behrens und Meyer. Was bisher über diesen christlichen Landarbeiter-Verband bekannt wurde, läßt es einigermaßen merkwürdig erscheinen, daß die christlichen Gewerkschaften diese offenbar gelbe Organisation in ihren Reihen duldeten. Aber es darf zugegeben werden, daß die Behrens und Meyer nach ihrer Veranlagung geeignet erscheinen, die Geschäfte einer gelben Organisation wahrzunehmen.

Für die christliche Gewerkschaftsbewegung mag es peinlich gewesen sein, als gegen Ende des vorigen Jahres bekannt wurde, daß die Behrens und Meyer die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände angebetelt haben, als sich der christliche Landarbeiter-Verband in Geldverlegenheit befand. Die Geschäftsführer der Unternehmerorganisation haben das Geld gern hergegeben, verpflichteten sie doch damit die Organisation der Behrens und Meyer zu Gegendiensten im Interesse der Unternehmer.

Für die Beteiligten war es fatal, daß die Dinge an die Öffentlichkeit kamen. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat seine Geschäftsführer v. Sengen und Sängler entlassen. Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften hat die Behrens und Meyer zunächst zur Disposition gestellt bis zur völligen Klärung der Angelegenheit. Wie der Gesamtverband über die beiden Herren denkt, hat er übrigens nicht verhehlt. Am Anschluß an einen Reinwaschungsversuch des Behrens teilte er öffentlich mit, daß er „die Entgegennahme des Darlehens zu dem von Herrn Behrens angegebenen Zweck verurteilt“.

Der Vorstand des Gesamtverbandes hat dann eine Erklärung in Gestalt eines Berichtes über seine am 15. Januar abgehaltene Sitzung veröffentlicht. Nachdem festgestellt ist, daß der Vorstand die bisher von der Hauptgeschäftsstelle abgegebenen Erklärungen gebilligt habe, wird der Sachverhalt noch einmal kurz resümiert. Es heißt in der Erklärung: „Das Verhalten der beiden Herren liegt bekanntlich auf verschiedenen Gebieten. Herr Behrens hat lediglich eine Darlehensquittung über 5000 Mk. für die Zwecke der „Verpflegungsstelle zur Beschaffung von Landeserzeugnissen G. m. b. H.“ gegenüber der „Vereinigung der

Deutschen Arbeitgeberverbände“ unterschrieben, was er aus gewerkschaftlichen Gründen nicht hätte tun sollen. . . Herr Abgeordneter Meyer hat später den zur Zurückzahlung bereit gehaltenen Betrag für die Beköstigung und Verteilung des wegen Mordverdachts verhafteten Schulz in Anspruch genommen, in der Überzeugung daß dieser Verdacht sich als haltlos herausstellen werde.“ Des weiteren wird in dieser Erklärung mitgeteilt, daß die Bestellung zweier Bevollmächtigten des Gesamtverbandes in der Zeitung des christlichen Landarbeiter-Verbandes auf die Bitte dieses Verbandes erfolgt sei.

Berechtigtes Aufsehen erregt nun die Veröffentlichung in der Tageszeitung der christlichen Gewerkschaften „Der Deutsche“ vom 13. April, worin bekanntgegeben wird, daß der Vorstand des christlichen Landarbeiter-Verbandes die Behrens und Meyer einmütig ersucht habe, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. Behrens fungiert wieder als Vorsitzender dieser Organisation. Daß der christliche Landarbeiter-Verband Verlangen nach den würdigen Herren Behrens und Meyer hat, ist schließlich verständlich. Erstauskunft ist aber der Schlussatz der Notiz: „Die Hauptgeschäftsstelle des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften läßt erklären, daß sie angesichts der gegebenen Sachlage keinen Anlaß sieht, auf die Angelegenheit in der Öffentlichkeit noch weiter zurückzukommen.“ Das heißt, die Zentrale der christlichen Gewerkschaften hält die Behrens und Meyer weiterhin für würdig, als hervorragende Repräsentanten der christlichen Gewerkschaften zu fungieren!

In der fraglichen Notiz wird festgestellt, daß die Staatsanwaltschaft bestätigt habe, daß sie kein Verfahren gegen die beiden eingeleitet habe. Das mag richtig sein, kommt aber für die gewerkschaftlichen Qualitäten der Herren nicht in Betracht. Die ganze Angelegenheit ist aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten. Die Frage, ob das Geld der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände dazu verwendet werden sollte, einem unter Mordverdacht in Haft befindlichen Menschen den Ausbruch aus dem Gefängnis zu erleichtern, ist krimineller Natur. Wenn der Staatsanwalt kein Verfahren eingeleitet hat, weil er nicht genügend Beweismaterial in Händen hat, so ist das eine Angelegenheit, welche die Gewerkschaften weniger berührt. Vom gewerkschaftlichen Standpunkt ist die Tatsache entscheidend und ausschlaggebend, ob es gebilligt wird, daß die Führer einer christlichen Gewerkschaft von der Unternehmerorganisation Geld nehmen dürfen.

Diese Frage interessiert den Staatsanwalt nicht, desto mehr aber den Gewerkschafter. Der Gesamtverband hat dieses Verhalten der Behrens und Meyer verurteilt. Gegen die Wiedereinsetzung dieser Ehrenmänner in ihre Ämter bei den christlichen Gewerkschaften hat er nichts einzuwenden. Damit hat er sein vorher gefälltes Urteil rückgängig gemacht. Er findet nichts mehr daran auszusehen, daß eine ihm angeschlossene Organisation von einem Unternehmerverband Geld nimmt und sich damit in dessen Abhängigkeit begibt. Wenn die christlichen Gewerkschaften eine solche Stellungnahme der Geschäftsleitung ihres Gesamtverbandes als tragbar ansehen, dann gibt es keinen Unterschied mehr zwischen den christlichen Gewerkschaften und den Gelben.

Lohn- und Vertragsfragen im Baugewerbe.

An dem unerschütterlichen Widerstand der Gewerkschaften des Baugewerbes ist der Versuch der Unternehmer, den Bauarbeitern den Achtstundentag zu nehmen, bisher gescheitert. Dabei wird es auch bleiben, trotz der Londoner Konferenz der Arbeitsminister. Auf den Zauber, im Sommer zehn Stunden oder länger zu arbeiten, um in der ungenügenden Jahreszeit erwerbslos zu sein, werden sich die Bauarbeiter nicht einlassen. An der Frage der Arbeitszeit hauptsächlich sind die zahlreichen Verträge, den Tarifvertrag

im Baugewerbe zu erneuern, bisher gescheitert. Mitte Februar dieses Jahres ist aber eine zentrale Verständigung über die Lohnfrage zustande gekommen. Es wurde vereinbart, daß die seitherigen Löhne in Kraft bleiben. Sie können bezüglich bis zum 8. März zum Ablauf am 31. März gekündigt werden. Wo keine Kündigung erfolgt, gelten die Löhne bis zum 30. Juni. Wird nach erfolgter Kündigung in den bezirklichen Verhandlungen keine Einigung erzielt, dann setzt das zentrale Schiedsgericht die Löhne, die bis zum 30. Juni gelten, endgültig fest. Die bis zum 30. Juni festgesetzten Löhne gelten weiter bis zum 30. September, wenn sie nicht bis zum 8. Juni gekündigt wurden.

Dieses Abkommen wurde allgemein so gedeutet, als ob die Unternehmer des Baugewerbes den jetzt grassierenden Anflug des Lohnabbaues nicht mitmachen und für die kommende Bauperiode den gewerblichen Frieden erhalten wollten. Das hat sich aber als Irrtum erwiesen. Die Bauunternehmer haben nur ihre Lohnabbauaktion mit größerer Schlaubeit in Angriff genommen. Die Lohnabkommen wurden pünktlich gekündigt, und da mit dem Abbau bezüglich keine Geschäfte zu machen waren, trat das zentrale Schiedsgericht in Aktion. Am 29. März trat es im Reichsarbeitsministerium zusammen, um über nicht weniger als 28 Streitfälle zu verhandeln.

Die Unternehmer haben es vermieden, sich den Strapazen der Verhandlung zu unterziehen, dazu haben sie gut bezahlte Arbeitskräfte, junge Leute mit stottem Maulwerk, jene Sündigt mindereren Ranges, die der Berliner Oberbürgermeister Böß kürzlich so treffend gekennzeichnet hat. Das Schiedsgericht, unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Spiegelthal, hat vor Oftern nur einige Streitfälle entschieden, in den meisten Fällen wurde die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die Bezirke zurückverwiesen. Soweit Entscheidungen gefällt wurden, kommen sie den Lohnabbauwünschen der Unternehmer entgegen. In dem einen Fall wurde der Lohn der Facharbeiter, in dem anderen der der Hilfsarbeiter, in manchen Fällen wurden alle Löhne herabgesetzt. Diese Lohnbewegung ist noch nicht beendet, aber die Tendenz des Schiedsgerichts ist deutlich erkennbar.

Die Bauunternehmer haben mit ihrer Taktik beim Abschluß des Lohnvertrages einen „Sieg“ errungen; sie werden aber dessen nicht froh werden. Die Arbeit des Schiedsgerichts wird den gewerblichen Frieden in der beginnenden Bauperiode nicht sichern, sondern die gerade entgegengesetzten Folgen zeitigen. Es ist nicht sehr schwer vorauszu sehen, wie sich die Dinge entwickeln werden.

Literarisches.

Wie nachstehend angezeigten Bücher können durch die Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G.m.b.H., Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2, bezogen werden.

Maßnahmen zur Durchführung der ratifizierten Übereinkommen des Internationalen Arbeitskongresses. 132 Seiten. Preis 2 Mk. — Erhebung über die Produktion. 54 Seiten. Preis 1 Mk. — Herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt, Zweigamt Berlin. Kommissionsverlag für Deutschland: Dr. Hans Freiß, Berlin C., Dorothienstr. 4. — Die beiden Schriften sind Sonderabdrucke aus der „Internationalen Rundschau der Arbeit“. Die erste Schrift gibt Auskunft über den Stand der sozialpolitischen Gesetzgebung in einer großen Anzahl von Ländern. Die zweite Schrift gibt einen gedrängten Überblick über das vom Internationalen Arbeitsamt veröffentlichte achtbändige Werk mit 6552 Seiten über die Produktion der einzelnen Länder. Beide Schriften enthalten für den Wirtschafts- und Sozialpolitiker wertvolles Sachmaterial.

Urania, Monatschrift für Naturerkenntnis und Gesellschaftslehre. Von dieser empfehlenswerten Zeitschrift ist Nr. 7 erschienen. Aus dem Inhalt erwähnen wir die Aufsätze: Christus vor Christi, von Ernst B. Weithaus; Weltanschauung und Wissenschaft, von Kurd Rißhauer. Die „Urania“ kostet vierteljährlich 1,60 bzw. 2,25 Mk., je nachdem die Buchgabe broschüriert oder gebunden gewünscht wird. Urania-Verlags-Ges. m. b. H., Jena.

Die Bücherwarte, Zeitschrift für sozialistische Buchkritik. Ständige Beilage: Arbeiterbildung. Herausgegeben vom Reichsausschuss für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW. 68, Lindenstraße 3. Der Bezugspreis der monatlich erscheinenden Zeitschrift beträgt 1,50 Mk. im Vierteljahr. Jede Parteibuchhandlung und Postanstalt nimmt Bestellungen entgegen.

Bau- und Möbelfachler,
tätige, außer Wohnung und Keller in Gubenstr. 17, Berlin-Charlottenburg, a. d. S. Gubenstr. 17, P. 17.

Perle-Reiser-Pollerei
2 Jahre alt, sehr schöne, wenn möglich als Ersatz für Geflügel. Angebote an die Verpflegungsstelle Bismarck a. d. Spree, Kanalstr. 28.

Kohlensäurearbeiter,
ber mit neuen Carbons oder Profile und mit dem Schieber der Behälter verbunden. Ist sofort lieferbar. Off. u. S. a. d. Spree, Kanalstr. 28.

Freihand- und Schlittenbohrer
aus Holz, sehr schön und leicht zu bedienen. Anfragen unter Angabe der Bohrtiefe an H. Weber, Maschinenfabrik Schöneberg 1, Poststr. 15.

Chäler, die sind in großem Maßstab und mit einem feinen, eine dicke schützende Kruste zum Warten, sehr hübsch durch Schmelze, Spangstr. 15, Berlin SO.

Engl. Bläuer-Werkzeuge
Verlangen Sie sofort neue Preise. Tischler-Werkzeug-Neubau. Otto Bergmann, Berlin-Lichtenfeld-Weid.

Bliebstifte und Maßstäbe
Ist nur im eigenen Geschäft.
Bei Bedarf werden auch an die Verpflegungsstelle.
Kohlensäurearbeiter, Gubenstr. 17, Berlin SO. 16.

Heim- u. Furnieröfen
fertig, als Spezialität (Preis gratis)
Gebr. Seiffinger, Freiburg i. B.

Tischlerschule
Danzowitz am Herz
Ausbildung als Meister, Techniker u. Innenarchitekt. Programm geg. Rückp.

Kollegen!
Hobelbänke
in jeder gewünschten Ausführung. Normalbank 2 m lang, mit Eisenspädeln, Blatt und Untergestell, aus 12 trockener Rotbuche 88 Mk. Bankhölzer - Betriebs-Verband Schlesien, G.m.b.H., Abteilung Fabrik für Holzbearbeitung, Liegnitz, Gieswitzer Str. 1.

Hobelbänke
2 m lang, mit Eisenspädeln u. eiserner Hinterzeugsführung, 2 95 Mk. H. Dröge, Holzwerker, Spangbergstr. 11.

Alles zur Landfägerei
Reinhardt, Spangberg, liefert
S. S. Spangberg 11 (Poststr.)
Preisliste gratis und franco.

Oval- u. Stangen-Zirkel
zum Ziehen von Kreisen u. Ovalen in jeder beliebigen Größe.
Hobelbänke (Preis auf Anfrage).
Hobelbankspindel 6,80, Fugenzernapparat 16,-, Zirkelbogenhobel 1,50, Zirkelbogen 0,40, Schweißhobel 2,50, Feinerschneider 1,10, Stangenbohrer 1,30, Bohrbohrer 0,80, Drehbohrer 1,40 Mk. Spitzbohrer, Bohrer, Feilen, Abschleifstein usw. Prospekte gegen Einsendung von 20 Pf. beizufügen.

H. Weitzer, M. Weitzer, Berlin SO. 16, Reichler Straße 53.

Tischlergesellen und Tischlerlehrlinge
wollt ihr auf der Höhe bleiben oder euch zur größten Vollkommenheit durchringen — so müßt ihr wissen:
DER JUNGE TISCHLER
Seine Erziehung zu wahrhaftigem u. schönem Schaffen von M. HEIDRICH und H. WEBER
Zweite, erweiterte Auflage
darf in eurer Bibliothek nicht fehlen
Preis für Mitglieder des Verbandes 5 Mark, durch den Buchhandel bezogen 8 Mark

Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, G.m.b.H., Berlin SO 16, Am Köllnischen Park 2 :: Moritzplatz 147 19-20

Der beste Putzhobel
mit feinem Metall u. nachstellbarem Stell. Gefährungslos unter Garantie.
Ohne Nachholzeit . . . 8,- Mk. franco
Mit echter Nachholzeit 11,50 Mk. franco.
Einschlägige Stichwerkzeuge erhältlich preiswert. Broschüre gratis.
H. Weitzer, M. Weitzer, Nürnberg.

Polierwolle + Christ. Wünschmann, Rabenau in Sa.
Patent
Broschüre, die „Substantivmeldung“, erh. jeder gratis.
Von Ing. Kerbig, Hannover, Hildesheimer Straße 17A.

Verbandsmitglieder! Schließt nur Versicherungen ab bei der Volksfürsorge
Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungs-Aktiengesellschaft
Hamburg 5.

Wir empfehlen Vorlagenwerke in Mappe:
Schlafzimmermöbel
20 Tafeln,
enthaltend Abbildungen für Bettstellen und Nachtschränke, Garderobe- und Wäscheschränke, Frisier Toiletten und Waschtisch Toiletten im Maßstab 1:10.
Speisezimmermöbel
16 Lichtdrucktafeln,
enthaltend Abbildungen für Büfette, Kredenzen, Gläserchränke, Stühle, Tische, Stühle usw. im Maßstab 1:10.
Preis jeder Mappe 12 Mark
Für Mitglieder des Verbandes 10 Mark bei Bezug durch die Verpflegungsstelle.
Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, G.m.b.H., Berlin SO.